

Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungs- und Zertifizierungsverfahren

Brüssel, 14. Oktober 2013 (Fall 2013-708)

1. Verfahren

Die Meldung zur Vorabkontrolle über das Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren wurde vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) am 25. Juni 2013 zusammen mit folgenden Dokumenten übermittelt:

- Entwurf einer Entscheidung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, worin die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung von Vorschriften zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens festgelegt werden (Artikel 10 Absatz 3 des Anhangs XIII des Statuts),
- Hinweis für die Beamten des gemeinsamen Unternehmens F4E über die Übergangsmaßnahmen für Bescheinigungsverfahren, 12. März 2013,
- Hinweis für die Beamten des gemeinsamen Unternehmens F4E über die Übergangsmaßnahmen für Ernennungen gemäß Artikel 45a des Statuts (Zertifizierungsverfahren), 15. Februar 2013,
- Datenschutzerklärung zum Bescheinigungsverfahren,
- Vereinbarung zwischen der Europäischen Verwaltungsakademie und dem gemeinsamen Unternehmen F4E,
- Entwurf einer Entscheidung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, worin die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung von Vorschriften zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens (gemäß Artikel 45a des Statuts) festgelegt werden,
- Besondere Datenschutzerklärung zum Zertifizierungsverfahren.

Die Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme gingen am 8. Oktober 2013 ein.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den bereits bestehenden¹ Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren bei F4E. Die Stellungnahme basiert auf den Leitlinien für die

¹ Beide Verfahren wurden bereits aufgenommen, da die Übergangsmaßnahmen die Anwendung des betreffenden Entwurfs über die Durchführungsbestimmungen, dessen Billigung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 110 Absatz 1 des Statuts anhängig ist, gestatten.

Bewertung von Bediensteten. Dadurch kann der EDSB sich hauptsächlich auf diejenigen Praktiken der F4E zu konzentrieren, die nicht vollständig mit der Datenschutzverordnung Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.²

2.1. Datenaufbewahrung. Laut den Informationen in den Meldungen werden die Daten von erfolgreichen Bewerbern so lange aufbewahrt, bis deren Bescheinigung oder Zertifizierung vorliegt. Die Meldungen erwähnen keine Frist für die Speicherung der Entscheidungen, die die erfolgte Bescheinigung oder Zertifizierung der Bewerber bestätigen. Die Bescheinigungs- und Zertifizierungsdossiers nicht erfolgreicher Bewerber werden für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Veröffentlichung der endgültigen Liste aufbewahrt. Die Meldungen definieren nicht erfolgreiche Bewerber als „Bewerber, die nicht zugelassen werden können, oder Bewerber, die zugelassen werden können, aber nicht in der endgültigen Liste der Bewerber enthalten sind, die zur Durchführung der Zertifizierung/Bescheinigung berechtigt sind“. Die Meldungen erwähnen nicht die Bewerber, die zur Durchführung des Zertifizierungs-/Bescheinigungsverfahrens berechtigt sind, dieses aber nicht bestanden oder aufgegeben haben.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB begrüßt im Allgemeinen die festgesetzten Fristen für die Speicherung der Daten. Er erinnert daran, dass die Entscheidungen über die Zertifizierungen und Bescheinigungen grundsätzlich für die Dauer der Laufbahn der Bediensteten aufbewahrt werden müssen. Die Daten aller nicht erfolgreichen Bewerber sollten so lange aufbewahrt werden, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind, einschließlich der Rechtsmittelfristen beim Gericht des öffentlichen Dienstes.

2.2. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen. Der EDSB hält fest, dass alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben in den bestehenden Datenschutzerklärungen im F4E-Intranet abgerufen werden können.

Er empfiehlt dennoch, dass die Informationen über das Recht auf Berichtigung in den Datenschutzerklärungen überarbeitet werden, um klar zu stellen, dass die (naturgemäß subjektiven) Beurteilungsdaten ebenso wie das Recht, Rechtsmittel einzulegen und/oder Anmerkungen über den tatsächlichen Bericht abzugeben, nicht korrigiert werden können.

Zusätzlich sollte nach der Annahme der Entscheidungen des Direktors des gemeinsamen Unternehmens F4E, worin die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung von Vorschriften zur Durchführung der Bescheinigungs- und Zertifizierungsverfahren festgelegt werden, den bereits verfügbaren Informationen über die Rechtsgrundlage ein Verweis auf diese Entscheidungen hinzugefügt werden.

Schließlich sollte der Abschnitt über die Fristen für die Speicherung der Daten gemäß dem Absatz über die Datenaufbewahrung angepasst werden.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

3. Schlussfolgerungen

Der EDSB empfiehlt in Anbetracht der obigen Ausführungen die (erneute) Anpassung der bestehenden Aufbewahrungsrichtlinien und die Überarbeitung der Datenschutzerklärung zu Bescheinigungen und Zertifizierungen.

Er fordert das gemeinsame Unternehmen F4E auf, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 14. Oktober 2013

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter